



SRK 2003-062

Der Vizepräsident: André Moser
Die Richter: Daniel Riedo, Peter Spinnler
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Entscheid vom 9. Juni 2005

in Sachen

X, Beschwerdeführer, vertreten durch ...

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);
1. Quartal 1995 - 2. Semester 1999 / Geschäftsbücher, Schätzung

Sachverhalt:

A.- X ist selbständiger Taxihalter in der Stadt A.

Im Juni 2000 führte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Geschäftsbetrieb von X gemäss Art. 50 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (MWSTV; aSR 641.201) eine Kontrolle durch. Gleichzeitig wurde auch das Taxiunternehmen seiner

Ehefrau, B (...), geprüft. Dabei stellte die Verwaltung fest, dass die Geschäftsbücher des Unternehmers den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen; insbesondere die Kassabuchführung war mangelhaft. Die ESTV ermittelte deshalb den von ihm erzielten Umsatz ermessensweise. Daraus ergab sich, dass die Mehrwertsteuerpflicht von X gemäss Art. 17 MWSTV ab 1. Januar 1995 gegeben war. Er wurde deshalb rückwirkend auf dieses Datum in das von der ESTV geführte Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Der Mehrwertsteuerpflichtige unterstellte sich der Abrechnungsmethode mit Saldosteuersätzen. Gestützt auf das Ergebnis dieser Kontrolle machte die Verwaltung bei X für die Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 2. Semester 1999 (Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999) mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. ... vom 27. Juni 2000 eine Nachbelastung von (gerundet) Fr. 22'830.-- Mehrwertsteuer zuzüglich 5 % Verzugszins ab 30. April 1998 (mittlerer Verfall) geltend.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2000 teilte der Vertreter des Mehrwertsteuerpflichtigen der ESTV mit, dass die Verwaltung kein Recht dazu habe, eine Ermessenseinschätzung vorzunehmen und beanstandete die angewandte Schätzungsmethode.

B.- Mit Entscheid (im Sinne von Art. 51 MWSTV) vom 30. August 2000 bestätigte die ESTV sowohl den rückwirkenden Eintrag von X in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen per 1. Januar 1995 als auch die Mehrwertsteuerforderung im Betrag von Fr. 22'830.-- nebst Verzugszins.

Gegen den Entscheid vom 30. August 2000 liess X mit Eingabe vom 29. September 2000 bei der ESTV Einsprache erheben und sinngemäss den Antrag stellen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben. Seine Mehrwertsteuerpflicht erstreckte sich lediglich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1995, der steuerbare Umsatz in dieser Periode betrage lediglich Fr. 61'634.--; falls eine Ermessenseinschätzung vorgenommen werden müsse, sei von einem Umsatz von Fr. 87'901.-- auszugehen. In der Begründung wird insbesondere ausgeführt, ein durchschnittlicher Umsatz pro geschäftlich gefahrenem Kilometer von Fr. 2.18 sei für den Taxibetrieb des Unternehmers zutreffend.

Am 20. November 2002 verlangte die ESTV die gesamte Buchhaltung einschliesslich Fahrtenkontrollscheiben, Tagesrapporte und Kontrollkarten der Jahre 1995 bis 1999 ein. Diese Unterlagen wurden fristgerecht bei der Verwaltung eingereicht.

C.- Im Einspracheentscheid vom 13. Februar 2003 wurde die Mehrwertsteuerpflicht von X ab 1. Januar 1995 bestätigt, die Einsprache für den Betrag von Fr. 1'908.55 gutgeheissen, im Übrigen jedoch abgewiesen. Er wurde dazu verpflichtet, Fr. 20'921.55 (Fr. 22'830.-- ./ Fr. 1'908.55) Mehrwertsteuer zuzüglich 5 % Verzugszins seit 30. April 1998 (mittlerer Verfall) zu bezahlen. Zusätzlich wurden ihm die reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 535.-- auferlegt.

Zur Begründung hielt die ESTV im Wesentlichen fest, dass die Geschäftsbücher von X zahlreiche Mängel aufgewiesen hätten. Von diversen Fahrten sei nachgewiesenermassen kein Entgelt verbucht worden, so am 16. November und 11. Dezember 1995, am 14. und 15. Mai 1996, am 4. und 15. April 1997 sowie am 26. Februar und 4. März 1998. Im Jahr 1999 seien keine Tagesrapporte mehr geführt worden, daher könne keine nachträgliche Überprüfung vorgenommen werden. Die Einnahmen aus Taxifahrten seien in den Unterlagen jeweils auf ganze Franken gerundet angegeben worden. Das Kassabuch sei ohne Anfangs- und Endbestand geführt und es seien keine Zwischensaldi ausgewiesen worden, dies sei gerade bei einem bargeldintensiven Betrieb von grosser Bedeutung. Dem Umstand, dass die Buchhaltung von einer anerkannten Treuhandgesellschaft geführt worden sei, komme keine eigenständige Bedeutung zu. Die im Kassakonto verbuchten Darlehen, Privatbezüge, etc. seien nicht enthalten. Darüber hinaus seien im Kassabuch Minussaldi zu verzeichnen gewesen, was nicht möglich sei. Regelmässige Abstimmungen des Bargeldbestandes mit den Aufzeichnungen hätten daher gar nicht vorgenommen worden sein können. Für das im Kassakonto des Jahres 1997 verbuchte Darlehen der Eltern des Mehrwertsteuerpflichtigen liege kein Beleg vor.

Insgesamt könne daher die Buchhaltung von X nicht als richtig anerkannt werden und die ESTV sei aus diesen Gründen dazu gezwungen gewesen, seine tatsächlich erzielten Umsätze kalkulatorisch zu ermitteln. Die Umsatzschätzung sei unter Anwendung der Erfahrungswerte der Verwaltung erstellt worden. Bei den Taxibetrieben in der Stadt A werde - nach der aktuellen Berechnungsmethode der ESTV - ein Umsatz pro geschäftlich gefahrenem Kilometer von Fr. 2.40 als Basis herangezogen. Da X einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Auswärtsfahrten verzeichnet habe, die erfahrungsgemäss geringere Einnahmen erwarten liessen, sei der Schätzungsparameter auf Fr. 2.25 pro geschäftlich gefahrenem Kilometer reduziert worden. Die Aufteilung der geschäftlich bzw. privat gefahrenen Kilometer sei neuerlich überprüft und zu seinen Gunsten korrigiert worden, sodass sich der geschuldete Mehrwertsteuerbetrag per Saldo um Fr. 1'908.55 reduziere.

D.- Mit Eingabe vom 14. März 2003 erhebt X (Beschwerdeführer) gegen den Einspracheentscheid vom 13. Februar 2003 Beschwerde an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK) und stellt folgende Anträge:

"1.- Herr X sei ab dem 1. 7. 1995 aus der Mehrwertsteuerpflicht zu entlassen und die Mehrwertsteuerzahllast für die Periode 1. 1. 1995 - 30. 6. 1995 sei mit Fr. 2'873.10 festzusetzen.

2.- Eventualiter sei Herr X ab dem 1. Januar 1997 aus der Mehrwertsteuerpflicht zu entlassen und die Mehrwertsteuerzahllast für das Jahr 1995 sei mit Fr. 5'628.78 und für das Jahr 1996 mit Fr. 3'993.-- festzusetzen.

3.- Eventualiter sei Herr X ab dem 1. Januar 1999 aus der Mehrwertsteuerpflicht zu entlassen und die Mehrwertsteuerzahllast der Jahre 1995 - 1998 sei in Höhe des Einspracheentscheids der ESTV festzusetzen.

4.- Eine allfällige Beschwerdeantwort sei dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme, eventuell zur Kenntnisnahme zuzustellen; alles unter den gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen der Beschwerdegegnerin."

Zur Begründung bringt der Beschwerdeführer insbesondere vor, der angenommene Umsatz pro geschäftlich gefahrenem Kilometer sei einerseits zwar von der ESTV auf Fr. 2.25 zu seinen Gunsten reduziert worden, doch habe die Verwaltung andererseits die Privatkilometer zu seinen Ungunsten neu berechnet. Ohne Neuberechnung der Privatkilometer wäre der Umsatz des Beschwerdeführers bereits im Jahre 1996 so tief gewesen, dass seine Mehrwertsteuerpflicht nicht mehr bestanden hätte, zumindest ab dem Jahr 1997. Es werde anerkannt, dass die Buchhaltung des Unternehmers gewisse Mängel aufgewiesen habe, sodass eine Schätzung habe erfolgen müssen. Nicht akzeptiert werden könne die neu vorgenommene willkürliche Berechnung der Privatkilometer mit der Absicht, dass er in der gesamten zu beurteilenden Periode der Jahre 1995 bis 1999 gerade noch knapp mehrwertsteuerpflichtig sei. Der Beschwerdeführer habe anlässlich der Kontrolle gegenüber dem Inspektor glaubhaft darstellen können, dass er überdurchschnittlich viele Privatkilometer zurückgelegt habe, indem er sich zweimal pro Jahr mit dem Auto zu seiner Familie in Nordspanien begeben, täglich zweimal vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück fahren müsse sowie seinen Sohn in die Schule bringe. Auch in seiner Freizeit, insbesondere an Wochenenden würde der Unternehmer viele Privatkilometer zurücklegen, vor allem während der Ferienaufenthalte in Spanien. Aufgrund der in der Buchhaltung ausgewiesenen Umsätze des Jahres 1994 sei der Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 1995 mehrwertsteuerpflichtig gewesen. Bis Mitte 1995 seien seine Ehegattin und sein Bruder im Taxibetrieb beschäftigt gewesen. Ab Mitte 1995 habe er nur noch ein Taxi betrieben und keine Mitarbeiter mehr beschäftigt, sodass vom Wegfall eines Betriebszweiges auszugehen sei und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes die Mehrwertsteuerpflicht des Beschwerdeführers sofort enden müsse. Nach seinen Berechnungen ende die Mehrwertsteuerpflicht jedenfalls per Ende 1996, da ab dem Kalenderjahr 1996 die jährliche Mindestzahllast von Fr. 4'000.-- nicht mehr erreicht worden sei. Eventualiter ende entgegen der Auffassung der ESTV die Mehrwertsteuerpflicht des Beschwerdeführers auf jeden Fall mit Ablauf des Kalenderjahres 1998, habe doch die Steuerzahllast in den Jahren 1998 und 1999 weniger als Fr. 4'000.-- betragen.

E.- In der Vernehmlassung vom 30. April 2003 beantragt die ESTV, die Beschwerde sei kostenpflichtig abzuweisen. Von einer ordnungsgemäss geführten Buchführung könne nicht gesprochen werden, eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen sei vorzunehmen gewesen. Im Einspracheverfahren habe die Verwaltung eine verbesserte Methode der Umsatzschätzung verwendet als zum Zeitpunkt der Kontrolle, dies betreffe sowohl die geschäftlich als auch die privat gefahrenen Kilometer. Da der ESTV durch den Beschwerdeführer nicht alle Fahrtenschreiberscheiben vorgelegt worden seien, hätten die Kilometerstände per Ende Jahr jeweils geschätzt werden müssen.

Zur Überprüfung der Angaben des Beschwerdeführers, wonach er zweimal pro Jahr zu seiner Familie im Norden Spaniens fahre, habe die ESTV die Fahrtenschreiberscheiben am Tag vor und am Tag nach den angegebenen Ferien des Beschwerdeführers bei seinem Fahrzeug und beim Auto seiner Ehegattin ausgewertet. Dabei habe sich gezeigt, dass lediglich Ende 1997 und eventuell anfangs 1998 eine Spanienreise mit den Fahrzeugen des Beschwerdeführers oder seiner

Ehegattin stattgefunden haben konnte, da für den Hin- und Rückweg (A) mindestens 1'800 Kilometer nötig seien. In allen anderen Zeiträumen seien in den Ferien weniger Kilometer zurückgelegt worden. Mit Ausnahme des Zeitraums vom 16. Dezember 1997 bis 18. Januar 1998 (es liege eine Fahrtenschreiberscheibe mit insgesamt 5'650 Kilometer vor) fehlten sämtliche Scheiben der Ferientage. Der Nachweis, dass es sich bei den angeblichen Ferienkilometern um Privatkilometer gehandelt habe, sei mithin nicht erbracht worden. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin zwei Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten, sie in der Freizeit jedoch mehrheitlich mit einem Auto unterwegs gewesen sein dürften.

Gemäss der durch die ESTV vorgenommenen Schätzung habe der Beschwerdeführer in den fraglichen Jahren folgende Umsätze erzielt: 1995: Fr. 143'653.50; 1996: Fr. 99'747.--; 1997: Fr. 105'750.--; 1998: Fr. 97'875.--; 1999: 65'268.--. Die Steuerzahllast betrage: 1995: Fr. 5'746.15; 1996: Fr. 3'989.90; 1997: Fr. 4'230.--; 1998: Fr. 3'915.--; 1999: Fr. 3'002.35. Trotz des Ausscheidens der Ehegattin bzw. des Bruders des Beschwerdeführers aus dem Betrieb Mitte 1995 könne keine Rede davon sein, dass künftig die Limiten für die Mehrwertsteuerpflicht nicht mehr erreicht worden seien. Erst bei einer regelmässigen Unterschreitung der Limite für die Steuerzahllast und wenn zu erwarten sei, dass die entsprechenden Grenzbeträge auch im nächsten Jahr nicht überschritten werden, sei ein Mehrwertsteuerpflichtiger aus der Mehrwertsteuerpflicht zu entlassen. Im Jahr 1996 sei die Grenze unterschritten worden, im Jahr 1997 sei diese jedoch wieder überschritten worden. Im Jahr 1998 sei neuerlich eine Unterschreitung festzustellen gewesen, doch sei für das Jahr 1999 zu erwarten gewesen, dass infolge der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze - ohne dass die Steuerzahllastlimite von Fr. 4'000.-- angehoben worden wäre - diese Limite wieder überschritten werde. Die ESTV halte daher an der Mehrwertsteuerpflicht für das Jahr 1999 fest. Die Verwaltung weist darauf hin, dass im gegenüber B erlassenen Einspracheentscheid vom 13. Februar 2003, der unangefochten blieb, die Schätzung nach derselben Methode vorgenommen worden sei.

Dem Vertreter des Beschwerdeführers wurde zusammen mit der Mitteilung der Besetzung der SRK am 2. Mai 2003 eine Kopie der Vernehmlassung der ESTV zugestellt.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die SRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer unterliegen Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK (Art. 71 a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 53 MWSTV). Die SRK ist somit zur Behandlung der Beschwerde sachlich und funktionell zuständig. Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Der angefochtene Einspracheentscheid ist der Vertreterin des Beschwerdeführers offensichtlich am 14. Februar 2003 zugestellt worden. Die am 14. März 2003 zuhanden der SRK der schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist damit rechtzeitig erfolgt (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Der vom Beschwerdeführer gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Auf die form- und fristgerecht (Art. 50 ff. VwVG) eingereichte Beschwerde ist mithin einzutreten. Das Verfahren bestimmt sich nach dem VwVG (Art. 71a Abs. 2 VwVG), soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind.

b) Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der alten Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, in Kraft bis zum 31. Dezember 1999 (aÜB-BV, aSR 101) bzw. Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 der (neuen) Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen bis zum Inkrafttreten eines Mehrwertsteuergesetzes. Aufgrund dessen erliess der Bundesrat die Mehrwertsteuerverordnung. Am 2. September 1999 beschloss die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20). Dieses ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (Beschluss des Bundesrates vom 29. März 2000; AS 2000 1346), woraus folgt, dass die Mehrwertsteuerverordnung aufgehoben wurde. Indessen bleiben nach Art. 93 Abs. 1 MWSTG die aufgehobenen Bestimmungen, unter Vorbehalt von Art. 94 MWSTG, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Vorliegend kommt Art. 94 MWSTG nicht zur Anwendung. Die hier in Frage stehende Steuerforderung betrifft Umsätze, welche in den Jahren 1995 bis 1999 getätigt worden sind. Somit finden die Bestimmungen der Mehrwertsteuerverordnung auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt weiterhin Anwendung.

c) Die SRK kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Der Beschwerdeführer kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG). Als ausserhalb der Verwaltungsorganisation und Behördenhierarchie stehendes, von der richterlichen Unabhängigkeit bestimmtes Verwaltungsgericht erachtet es die SRK dennoch als geboten, sich bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen, soweit die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht, welche rechtlich nicht fassbar ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit der Sachkunde und von deren praktischer Anwendung darstellt. In Anbetracht des Charakters der SRK als Fachinstanz geht die Kognitionseingrenzung

aber etwas weniger weit als beim Bundesgericht (vgl. Entscheid der SRK vom 25. August 1998, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63/1999 Nr. 27 E. 5c/bb mit Hinweisen; Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 61 S. 819; siehe auch Hans Gerber, Die Steuerschätzung [Veranlagung nach Ermessen], in Steuer Revue 1980, S. 298). Freier Prüfung unterliegt im Übrigen die Einhaltung der bei der Vornahme einer Ermessensveranlagung zu beachtenden materiellrechtlichen Grundsätze (ASA 54 S. 220, 43 S. 241). Rechtsfrage ist insbesondere, wann die Voraussetzungen einer Ermessensveranlagung erfüllt sind (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 280, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

2.- a) Mehrwertsteuerpflichtig ist gemäss Art. 17 Abs. 1 MWSTV grundsätzlich, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, selbst wenn eine Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland gesamthaft jährlich Fr. 75'000.-- übersteigen. Von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind Unternehmer mit einem Jahresumsatz zwischen Fr. 75'000.-- und Fr. 250'000.--, sofern der nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Mehrwertsteuerbetrag regelmässig nicht mehr als Fr. 4'000.-- betragen würde (Art. 19 Abs. 1 Bst. a MWSTG; vgl. Entscheid der SRK vom 11. Februar 2000 in Sachen N. [SRK 1999-064] E. 2b, mit weiteren Hinweisen).

Die Mehrwertsteuerpflicht beginnt gemäss der Bestimmung von Art. 17 Abs. 1 MWSTV nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem der massgebende Umsatz erzielt worden ist (Art. 21 Abs. 1 MWSTV). Die Steuerpflicht endet am Ende des Kalenderjahres, in welchem die für die Mehrwertsteuerpflicht massgebenden Beträge nicht mehr überschritten wurden und zu erwarten ist, dass diese Beträge auch im nachfolgenden Kalenderjahr nicht überschritten werden (Art. 22 Bst. b und c MWSTV). Das bedeutet, dass die Mehrwertsteuerpflicht nicht bereits in jenem Jahr entfällt, in welchem die massgebenden Umsatzgrenzen nicht mehr erreicht werden, sondern frühestens im Folgejahr (vgl. Entscheid der SRK vom 11. Februar 2000 in Sachen N. [SRK 1999-064] E. 2a, mit weiteren Hinweisen).

b) Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 37 f. MWSTV; vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage, A 2002, S. 421 ff.). Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag (Steuer vom Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die ESTV abzuliefern hat. Die ESTV ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages nur dann an Stelle des Steuerpflichtigen, wenn dieser seinen Pflichten nicht nachkommt (vgl. Alois Camenzind/Niklaus Honauer, Handbuch zur neuen Mehrwertsteuer, S. 267 f. Rz. 994 ff.). Der Steuerpflichtige hat seine Mehrwertsteuerforderung selbst festzustellen; er ist allein für die vollständige und richtige Versteuerung seiner steuerbaren Umsätze und für die korrekte Ermittlung der Vorsteuer verantwortlich (vgl. Kommentar des Eidgenössischen Finanzdepartementes zur Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994

[Kommentar EFD], S. 38). Ein Verstoß des Mehrwertsteuerpflichtigen gegen diesen Grundsatz ist nach wiederholt geäußelter Ansicht der SRK als schwerwiegend anzusehen, da der Steuerpflichtige durch das Missachten dieser Vorschrift die ordnungsgemäße Erhebung der Mehrwertsteuer und damit das Steuersystem als solches gefährdet (vgl. die Entscheide der SRK vom 12. August 2002, veröffentlicht in ASA 73 S. 232 f., vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 27 S. 244 ff. E. 3a sowie vom 2. Oktober 1997, veröffentlicht in VPB 62/1998 Nr. 46 S. 400 ff. E. 3c).

c) Die Vorschriften der Mehrwertsteuerverordnung über die Buchführung (Art. 47 MWSTV) und über die Ermessenseinschätzung (Art. 48 MWSTV) stützen sich direkt auf Art. 8 Abs. 1 aÜB-BV. Diese Verfassungsnorm begründet mangels weiterer Vorgaben einen sehr weiten Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers mit Bezug auf die Ermessenseinschätzung (vgl. Entscheid der SRK vom 11. Juli 1996 in Sachen T. AG [SRK 1995-023], E. 4b). Gemäss Art. 47 Abs. 1 MWSTV hat der Steuerpflichtige seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die ESTV kann hierüber nähere Bestimmungen aufstellen. Von dieser Befugnis hat sie mit dem Erlass der Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige (in erster Auflage erschienen im Herbst 1994; im Frühling 1997 als Wegleitung 1997 für Mehrwertsteuerpflichtige neu herausgegeben; im Folgenden: Wegleitung) Gebrauch gemacht. In der Wegleitung sind genauere Angaben enthalten, wie eine derartige Buchhaltung auszugestalten ist (Rz. 870 ff.; vgl. auch Rz. 878 ff. der im Sommer 2000 erschienenen und ab dem 1. Januar 2001, das heisst dem Datum des Inkrafttretens des Mehrwertsteuergesetzes, gültigen Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer). Alle Geschäftsfälle müssen fortlaufend, chronologisch und lückenlos aufgezeichnet werden (Rz. 874 der Wegleitung) und alle Eintragungen haben sich auf entsprechende Belege zu stützen (vgl. auch die von der ESTV - noch unter der Geltung des Warenumsatzsteuerrechts - in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz herausgegebenen Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens [Richtlinien], Ziff. 115), so dass die einzelnen Geschäftsvorfälle von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur Steuerabrechnung und bis zum Jahresabschluss sowie umgekehrt leicht und genau verfolgt werden können ("Prüfspur"; vgl. Rz. 879 der Wegleitung bzw. Ziff. 133 der Richtlinien). Das Bundesgericht hat (unter dem Warenumsatzsteuerrecht) entschieden, dass der Steuerpflichtige selbst bei geringem Barverkehr zur Führung zumindest eines einfachen ordentlichen Kassabuches verpflichtet ist. Er ist zwar nicht gehalten, kaufmännische Bücher im Sinne des Handelsrechts zu führen; die Bücher müssen die erzielten Umsätze jedoch lückenlos erfassen und die entsprechenden Belege sind aufzuheben (ASA 73 S. 233 E. 2c/aa; 63 S. 236 E. 2a; 55 S. 574 E. 2c).

d) Nach Art. 48 MWSTV nimmt die ESTV eine Schätzung nach pflichtgemässem Ermessen vor, wenn keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vorliegen oder die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmen. Eine Schätzung muss insbesondere auch dann erfolgen, wenn die Verstösse gegen die formellen Buchhaltungsregeln derart gravierend sind, dass sie die materielle Richtigkeit der Buchhaltungsergebnisse in Frage stellen (vgl. zum Recht der Warenumsatzsteuer: BGE 105 Ib 182 ff. mit

weiteren Hinweisen; ASA 61 S. 819 E. 3a; 61 S. 532 f. E. 2b; 59 S. 563 E. 1). Selbst eine formell einwandfreie Buchführung kann die Durchführung einer Schätzung erfordern, wenn die in den Büchern enthaltenen Geschäftsergebnisse von den Erfahrungszahlen wesentlich abweichen (ASA 58 S. 383 E. 2b, mit weiteren Hinweisen; 42 S. 407 E. 2c, mit Hinweisen; 35 S. 479 E. 2). Dabei hat die Verwaltung diejenige Schätzungsmethode zu wählen, die den individuellen Verhältnissen im Betrieb des Steuerpflichtigen soweit als möglich Rechnung trägt, auf plausiblen Angaben beruht und deren Ergebnis der wirklichen Situation möglichst nahe kommt (ASA 61 S. 819 E. 3a; 52 S. 238 E. 4). In Betracht fallen einerseits Methoden, die auf eine Ergänzung oder Rekonstruktion der ungenügenden Buchhaltung hinauslaufen, andererseits Umsatzzuschätzungen aufgrund unbestrittener Teil-Rechnungsergebnisse in Verbindung mit Erfahrungssätzen (ASA 73 S. 233 f. E. 2c/aa; 63 S. 239; 52 S. 239 E. 4).

Diese Rechtsprechung betreffend die Warenumsatzsteuer hat die ESTV für ihre Praxis beim Vollzug der Mehrwertsteuer übernommen (vgl. Entscheid der SRK vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 27 S. 244 ff. E. 4b). Sind die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen (vgl. betreffend die Warenumsatzsteuer: ASA 61 S. 819 E. 3a; 58 S. 384 E. 3b; Urteil des Bundesgerichtes vom 12. November 1998 in Sachen E. AG [2A.55/1998], E. 4, 6b und 6c, je mit weiteren Hinweisen; betreffend Mehrwertsteuer: Entscheid der SRK vom 29. Oktober 1999 in Sachen H. [SRK 1998-102 und SRK 1998-103], E. 5, bestätigt durch Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Juni 2000 [2A.580/1999]). Dabei hat er sich mit den Elementen der vorgenommenen Ermessenstaxation im Einzelnen zu befassen und aufzuzeigen, dass und inwiefern die Schätzung nicht auf haltbaren Grundlagen beruht (Urteil des Bundesgerichtes vom 12. November 1998 in Sachen E. G. AG, E. A. AG und F. [2A.55/1998], E. 8).

e) Im Rahmen einer Ermessenstaxation ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zulässig, dass die ESTV eine Prüfung der Verhältnisse während eines Teils der Kontrollperiode vornimmt und in der Folge das Ergebnis auf den gesamten kontrollierten Zeitraum umlegt bzw. hochrechnet, vorausgesetzt die massgebenden Verhältnisse im eingehend kontrollierten Zeitabschnitt sind ähnlich wie in der gesamten Kontrollperiode (Urteil des Bundesgerichtes vom 1. November 2000 in Sachen R. AG [2A.148/2000], E. 5b, betreffend die Warenumsatzsteuer). Sind die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, obliegt es dem Mehrwertsteuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung durch die Verwaltung zu erbringen. Er hat sich mit den Elementen der vorgenommenen Ermessenstaxation im Einzelnen zu befassen und aufzuzeigen, dass und inwiefern die Schätzung nicht auf haltbaren Grundlagen beruht.

3.- a) Im vorliegenden Fall ist zu untersuchen, ob die vom Beschwerdeführer geführten Aufzeichnungen der ESTV berechtigten Anlass gaben, diese nicht anzuerkennen und ihn der Mehrwertsteuerpflicht zu unterwerfen bzw. eine Schätzung des vom Mehrwertsteuerpflichtigen tatsächlich erzielten Umsatzes vorzunehmen. Falls darauf zu erkennen ist, dass die Verwaltung zutreffend eine Umsatzzuschätzung vorgenommen hat, ist die Höhe des von der Verwaltung geforderten Mehrwertsteuerbetrages zu kontrollieren. Anzumerken ist, dass der Beschwerdeführer

anerkannt hat, dass seine Buchhaltung mangelhaft war und dass er gegen die Anwendung eines Ansatzes von Fr. 2.25 pro geschäftlich gefahrenem Kilometer durch die Verwaltung keine Einwendungen erhebt. Weiterhin strittig bleiben die Anzahl der vom Beschwerdeführer zurückgelegten Privatkilometer und der Zeitpunkt einer allfälligen Beendigung seiner Mehrwertsteuerpflicht im Verlauf des zu untersuchenden Zeitraumes.

b) Die vom Beschwerdeführer geführten Aufzeichnungen weisen zahlreiche gravierende Mängel auf und sind lückenhaft. Es wurde beispielsweise kein ordentliches Kassabuch geführt. Die Einnahmen aus den Taxifahrten waren in den geschäftlichen Aufzeichnungen auf ganze Franken gerundet worden. Das Kassabuch wurde ohne Anfangs- und Endbestand geführt und es wurden keine Zwischensaldi ausgewiesen. Darlehen und Privatbezüge wurden nicht verbucht, selbst Minussaldi waren im Kassabuch zu verzeichnen. Die Fahrtenschreiberscheiben für die Zeiträume der angeblichen Ferienreisen (Fahrten nach Nordspanien) liegen mit einer Ausnahme nicht vor.

Die Verstösse gegen die formellen Buchhaltungsvorschriften, die der Beschwerdeführer zu verantworten hat, sind derart gravierend, dass die materielle Richtigkeit der Buchhaltungsergebnisse von der ESTV zutreffend als nicht gegeben angesehen werden musste. Art. 47 Abs. 1 MWSTV verlangt, dass der Mehrwertsteuerpflichtige seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen hat. Die Aufzeichnung sämtlicher Bareinnahmen in einem Kassabuch ist kein unverhältnismässiger Aufwand. Es ist daher offensichtlich, dass die Verwaltung unter diesen Umständen dazu berechtigt und verpflichtet war, die nur rudimentär geführten Aufzeichnungen des Beschwerdeführers abzulehnen, ihn bei Überschreiten der für den Beginn der Mehrwertsteuerpflicht massgeblichen Limiten in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen einzutragen und die von ihm erzielten Umsätze im Wege einer Schätzung zu ermitteln.

c) Beim strittigen Punkt der Anzahl der vom Beschwerdeführer zurückgelegten privaten bzw. geschäftlichen Kilometer sind die von ihm geführten geschäftlichen Aufzeichnungen nicht ausreichend detailliert bzw. fehlen Unterlagen, um diese konkret ablesen zu können. Die Fahrtenschreiberscheiben der Ferientage sind - wie bereits erwähnt - mit der Ausnahme des Zeitraumes vom 16. Dezember 1997 bis 18. Januar 1998 nicht vorhanden. Gegenüber der Verwaltung gab der Beschwerdeführer an, dass er zumindest zweimal pro Jahr zu seiner Familie nach Nordspanien fahren würde. Diese Behauptung kann jedoch nicht zutreffen, da die Auswertung der Fahrtenschreiberscheiben der Tage vor und nach den angeblichen Ferien durch die ESTV ergeben hat, dass in diesen Zeiträumen vom Ehepaar X weniger Kilometer zurückgelegt wurden als für eine Hin- und Rückfahrt von A nach Nordspanien erforderlich (mindestens 1'800 Kilometer). Die genaue Abgrenzung der Kilometerstände per Ende Jahr war - mit Ausnahme des Jahres 1997 - infolge des Fehlens der Fahrtenschreiberscheiben ebenfalls nicht möglich, sodass auch in diesem Punkt durch die ESTV eine Schätzung vorgenommen werden musste.

Den Umstand, dass die geschäftlichen Aufzeichnungen des Beschwerdeführers nur unvollständig vorhanden und teilweise auch widersprüchlich waren, hat sich der Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben. Bei diesem Stand der Dinge kann eine Schätzung der von ihm privat bzw.

geschäftlich gefahrenen Kilometer durch die Verwaltung nur mit einer gewissen Unschärfe vorgenommen werden. Derartige Abweichungen müssen bei einer Umsatzschätzung jedoch systembedingt in Kauf genommen werden. Der Beschwerdeführer kann sich jedenfalls nicht dadurch entlasten, dass er sich auf die Ungenauigkeit bzw. Unvollständigkeit seiner von ihm selbst mangelhaft geführten Geschäftsunterlagen beruft. Jedenfalls waren in casu die Voraussetzungen für eine Ermessenstaxation durch die ESTV ohne weiteres gegeben; dies betrifft insbesondere die Festsetzung der privat bzw. geschäftlich zurückgelegten Kilometer.

Das Resultat der Berechnungen der ESTV im Einspracheverfahren, wonach dem Ehepaar X in den Jahren 1995 bis 1998 jährlich insgesamt 14'000 Privatkilometer zugestanden wurden, erscheint der SRK unter Berücksichtigung der vorhandenen und verwertbaren Unterlagen sowie der unrichtigen Angaben zu den Ferienreisen nach Nordspanien als durchaus plausibel. Im Jahr 1999 wurden dem Ehepaar X von der Verwaltung sogar 33'848 Privatkilometer zugestanden, was ebenfalls nicht zu beanstanden ist.

d) Sind die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, obliegt es dem Mehrwertsteuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen. Er hat sich mit den Elementen der vorgenommenen Ermessenstaxation im Einzelnen zu befassen und aufzuzeigen, dass und inwiefern die Schätzung nicht auf haltbaren Grundlagen beruht. Die Rekurskommission auferlegt sich bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen eine gewisse Zurückhaltung, soweit die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht, welche rechtlich nicht fassbar ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit der Sachkunde und von deren praktischer Anwendung darstellt.

Die erst nachträglich vom Beschwerdeführer gegen die Schätzung der Verwaltung erhobenen Einwände sind nicht stichhaltig, beinhalten diese doch immer nur den pauschal gehaltenen Vorwurf, die ESTV habe in einer Art und Weise geschätzt, sodass er gerade noch mehrwertsteuerpflichtig sei. Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Beschwerde an die SRK nicht umfassend mit dem fraglichen Zeitraum auseinandergesetzt. Um die Schätzung der ESTV als Ganzes in Frage zu stellen, hätte der Beschwerdeführer die Verpflichtung gehabt auszuführen, warum die von der Verwaltung getroffenen Annahmen seiner Ansicht nach unzutreffend sind und dafür den Beweis erbringen müssen. Dieser Nachweis ist dem Mehrwertsteuerpflichtigen nicht geglückt. Anzumerken ist zwar, dass eine Schätzung naturgemäss immer gewisse Fehlerquellen bzw. Unschärfen aufweist, doch wäre es Aufgabe des Beschwerdeführers als Mehrwertsteuerpflichtiger gewesen, durch ordnungsgemäss geführte vollständige Aufzeichnungen von vornherein Klarheit über die geschäftlich bzw. privat gefahrenen Kilometer zu schaffen. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen und der Beschwerdeführer hat allfällig sich daraus ergebende Konsequenzen zu seinen Lasten selbst zu tragen. Selbst wenn durch die Verwaltung für einzelne Jahre tatsächlich unrichtige Werte ermittelt wurden, muss bei einer Schätzung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (insgesamt fünf Jahre), mit einem gewissen Ausgleich durch andere Perioden gerechnet werden. Daher ist an den von der ESTV mittels Schätzung ermittelten, durch den Beschwerdeführer geschäftlich bzw. privat gefahrenen

Kilometern festzuhalten, wobei die SRK die bei der Ermessenstaxation von der Verwaltung zu beachtenden materiellrechtlichen Grundsätze als eingehalten ansieht.

e) Die weiteren Einwendungen des Beschwerdeführers betreffend die Beendigung seiner Mehrwertsteuerpflicht per 30. Juni 1995, eventualiter per 31. Dezember 1996 bzw. subeventualiter per 31. Dezember 1998 sind ebenfalls nicht stichhaltig. Für die Beurteilung dieser Fragen ist von den als zutreffend zu bezeichnenden Zahlen der ESTV auszugehen, die diese im Rahmen einer Schätzung ermitteln musste. Nur wenn am Ende des Jahres die für die Mehrwertsteuerpflicht massgebenden Grenzen (Jahresumsatz und Steuerzahllast) nicht mehr überschritten werden und zusätzlich zu erwarten ist, dass die entsprechenden Grenzbeträge auch im nächsten Jahr nicht überschritten werden, ist die Löschung eines Mehrwertsteuerpflichtigen vorzunehmen.

Im Jahr 1994 erzielte der Beschwerdeführer unbestrittenermassen Umsätze, die ihn zum Zeitpunkt der Einführung der Mehrwertsteuer am 1. Januar 1995 mehrwertsteuerpflichtig werden liessen. Trotz des Ausscheidens seines Bruders und seiner Ehegattin per Mitte 1995 erzielte der Beschwerdeführer in jenem Jahr einen Umsatz von Fr. 143'653.50, wobei sich eine Steuerzahllast von Fr. 5'746.15 errechnete. Die fraglichen Limiten (Jahresumsatz von Fr. 75'000.-- und jährliche Steuerzahllast von Fr. 4'000.--) hat er überschritten. Der Umstand, dass im Verlauf des Geschäftsjahres 1995 der Personalbestand des Betriebes des Beschwerdeführers reduziert wurde, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Für das Jahr 1996 sind Fr. 99'747.-- an Umsatz und Fr. 3'989.90 an Steuerzahllast ausgewiesen. In jenem Jahr wurde die Grenze der Steuerzahllast zwar knapp unterschritten, doch bereits im Jahr 1997 war wiederum deren Überschreiten festzustellen (Umsatz: Fr. 105'750.--, Steuerzahllast: Fr. 4'230.--). Daher ist an seiner Mehrwertsteuerpflicht der Jahre 1996 und 1997 festzuhalten. Für das Jahr 1998 war bei der Steuerzahllast erneut eine Unterschreitung festzustellen (Umsatz: Fr. 97'875.--, Steuerzahllast: Fr. 3'915.--), doch war wegen der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 1999 zu erwarten, dass die unveränderte Steuerzahllastlimite von Fr. 4'000.-- durch den Beschwerdeführer wieder überschritten wird. Aus diesem Grund war seine Mehrwertsteuerpflicht auch für die Jahre 1998 und 1999 gegeben. Insgesamt war der Beschwerdeführer während des gesamten zu beurteilenden Zeitraumes mehrwertsteuerpflichtig.

4.- a) Die ESTV hat dem Beschwerdeführer im Einspracheentscheid vom 13. Februar 2003 die Kosten des Einspracheverfahrens von Fr. 535.-- auferlegt.

b) aa) Art. 68 Abs. 1 MWSTG sieht - im Gegensatz zur entsprechenden Bestimmung der Mehrwertsteuerverordnung - vor, dass im Veranlagungs- und Entscheidverfahren in der Regel keine Kosten auferlegt und keine Parteientschädigungen ausgerichtet werden.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind indes neue Verfahrensvorschriften grundsätzlich sofort anzuwenden, wenn die Kontinuität des materiellen Rechts dadurch nicht gefährdet wird und Übergangsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Das leuchte namentlich dann ein, wenn das neue Recht dem Rechtssuchenden günstiger ist (BGE 115

II 101; 111 V 47; vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, A 1998, S. 29 Rz. 79; Pierre Moor, Droit administratif, Band I, 2. Auflage, Bern 1994, S. 171). Das gilt gerade für Bestimmungen über die Verfahrenskosten oder wenn die Bestimmungen für die betroffene Person günstiger sind (Urteile des Bundesgerichts vom 31. August 2004 in Sachen E. AG [2A.68/2003], E. 9, und D. SA [2A.69/2003], E. 9; vgl. ASA 67 S. 409 E. 3b). Die Übergangsbestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes betreffend Kosten bzw. Parteientschädigungen schliessen die sofortige Anwendung der neuen Vorschrift für am 1. Januar 2001 vor der ESTV hängige Verfahren nicht aus. Das Bundesgericht hat eine entgegenstehende Praxis der Verwaltung aufgehoben (Urteile des Bundesgerichts vom 31. August 2004 in Sachen E. AG [2A.68/2003], E. 9, und D. SA [2A.69/2003], E. 9).

bb) In casu hat die ESTV den Einspracheentscheid vom 13. Februar 2003 nach dem 1. Januar 2001, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mehrwertsteuergesetzes, erlassen. Die im angefochtenen Einspracheentscheid verfügte Auferlegung der Kosten für das Einspracheverfahren zu Lasten des Beschwerdeführers ist daher aufzuheben und die Beschwerde bezüglich dieses Punktes gutzuheissen.

5.- Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde hinsichtlich der Auferlegung von Verfahrenskosten im Einspracheverfahren von Fr. 535.-- gutzuheissen, im Übrigen in allen Punkten abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer nur in einem untergeordneten Punkt obsiegt, sodass ihm als im Hauptpunkt unterliegender Partei dennoch sämtliche Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der SRK aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden mit Fr. 2'000.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt und dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Steuerrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde von X vom 14. März 2003 wird teilweise gutgeheissen und Dispositiv Ziff. 4 des Einspracheentscheides der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Februar 2003 wird aufgehoben.

 - 2.- Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und der Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Februar 2003 bestätigt.

 - 3.- Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission im Betrage von Fr. 2'000.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden X auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- verrechnet.

 - 4.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

André Moser

Johannes Schöpf